

# DIE WELT

28.11.13 EuGH

## Deutschland muss beim Beamtenlohn nachlegen

Der Generalanwalt am EuGH hat die deutschen Besoldungsregeln für Beamte kritisiert. Die Höhe des Lohns dürfe sich nicht nach dem Alter richten. Das könnte den Staat Milliarden kosten.



Foto: alliance / ZB

Aktenstapel in einer Behörde in Frankfurt (Oder)

Die Bezahlung von Beamten darf sich nach Einschätzung eines EU-Gutachters nicht vor allem nach dem Alter richten. Das erklärte der Generalanwalt am Europäischen Gerichtshof (EuGH) in Luxemburg (Rechtssache C-501/12 u.a.).

Zwar wurden die kritisierten Besoldungsregeln des Bundes und des Landes Berlin inzwischen ersetzt, doch auch eine Berliner Übergangsregelung verstoße gegen das Diskriminierungsverbot im europäischen Recht. Seit 2009 wird die Bezahlung im Bund und seit 2011 in Berlin an die Berufserfahrung gekoppelt. Eine Übergangsregelung für Berliner Beamte orientiert sich aber am bisherigen Gehalt. Diese reicht laut Gutachter nicht.

### **Urteil könnte den Staat teuer zu stehen kommen**

Ein Urteil wird erst in einigen Monaten erwartet. In der Regel halten sich die Richter an die Empfehlung ihres Gutachters. Eine nachträgliche Korrektur könnte die öffentliche Hand einiges kosten – allerdings können Betroffene ihre Forderungen laut deutschem Recht nur für einen begrenzten Zeitraum geltend machen. Nach einem Medienbericht schätzt die Bundesregierung die Mehrkosten auf 3,6 Milliarden Euro jährlich. Wenn der Staat die ungleiche Behandlung nicht abstellt, gelten die Forderungen aber auch für die Zukunft.

Nach Ansicht des Generalanwalts verstoßen Übergangsregelungen, die nur ein vorheriges Grundgehalt und nicht auch die Berufserfahrung eines Staatsdieners berücksichtigen, gegen die EU-Richtlinie zur Vermeidung von Altersdiskriminierung.

Damit teilte Generalanwalt Yves Bot die Einschätzung mehrerer Beamter des Landes Berlin und des Bundes, die sich durch Übergangsregelungen ungerecht entlohnt sahen und dagegen geklagt hatten. Meist folgt das Gericht den Schlussanträgen der Generalanwälte. In diesem Fall wären dann wohl Nachzahlungen für den Staat fällig.

Bis 2009 entschied beim Berufseinstieg das Lebensalter eines Bundesbeamten darüber, welcher Betrag auf seinem Gehaltsabrechnung steht. Im Land Berlin galt die Regelung sogar bis 2011. Nachdem Gerichte dies als Alterdiskriminierung bewertet hatten, passte der Staat die Besoldung an, die sich fortan an der Erfahrung und Dienstzeit eines Mitarbeiters orientieren sollte.

### **Kläger fühlen sich diskriminiert**

Allerdings wurden Übergangsregelungen geschaffen, die auf dem früheren Grundgehalt basierten – also wiederum das Alter des Beamten als Maßstab nahmen. Darin sahen die Kläger einen Fall von Altersdiskriminierung im Beruf, die in der EU untersagt ist.

Nach Ansicht von Generalanwalt Bot kann "der Grundsatz der Gleichbehandlung nur dadurch gewahrt werden, dass die diskriminierten Beamten in dieselbe Besoldungsstufe eingestuft werden wie ein älterer Beamter, der über eine gleichwertige Berufserfahrung verfügt". Dem Generalanwalt zufolge können Beamte aber wohl nur für das laufende Haushaltsjahr Nachzahlungen fordern.